

Antrag

der Abg. Klubobmann Dr. Schöppl, Klubobmann Mag. Mayer, Költringer und Zweiter Präsident
KommR Teufl betreffend ein Gesetz, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Mit der Änderung der FFH-Richtlinie wurde der Schutzstatus des Wolfs in Europa von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabgestuft. Diese Anpassung wurde am 24. Juni 2025 im EU-Amtsblatt kundgemacht und ist binnen 18 Monaten umzusetzen. Grundlage dafür ist die nachweislich stark gestiegene Population von über 23.000 Wölfen in Europa und die damit einhergehenden zunehmenden Konflikte insbesondere im Alpenraum. Durch die Herabstufung erhalten Mitgliedstaaten mehr Handlungsspielraum beim Wolfsmanagement. Ziel der Novelle ist es daher, das Salzburger Jagdgesetz 1993 an die neuen europarechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um flexible, rechtssichere Maßnahmen zur Regulierung der Wolfspopulation zu ermöglichen und regionale Gegebenheiten besser zu berücksichtigen.

Die Gesetzesänderung ist notwendig, um den deutlich gewachsenen Wolfsbeständen mit einem praktikablen und rechtssicheren Management zu begegnen. Die EU hat den Schutzstatus bewusst gesenkt, um den Mitgliedstaaten mehr Freiheit bei der Konfliktbewältigung zwischen Wolfsschutz, Landwirtschaft und Tourismus zu geben. Das Salzburger Jagdgesetz muss nun entsprechend angepasst werden, um diesen neuen Handlungsspielraum auch auf Landesebene nützen zu können.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Der Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichtserstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 2. Juli 2025

Dr. Schöppl eh.

Mag. Mayer eh.

Költringer eh.

KommR Teufl eh.

Gesetz vom, mit dem das Jagdgesetz 1993 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Jagdgesetz 1993 - JG, LGBI Nr 100/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 121/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 54 Abs 1 Z 1 lautet die lit b:

„b) Beutegreifer: Fuchs, Dachs, Baumarder, Steinmarder, Hermelin, Iltis, Goldschakal, Wolf;“

2. Im § 58b werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 lautet der letzte Satz: „Die besonders geschützten Wildarten Braunbär und Luchs können nur dann Gegenstand einer Maßnahmegebietsverordnung sein, wenn sie als Schadbären oder -luchse bzw als Risikobären gemäß § 4a Abs 1 oder 2 gelten.“

2.2. Abs 3 lautet:

„(3) Bei Maßnahmegebietsverordnungen, die sich auf Schadbären oder -luchse bzw auf Risikobären beziehen, kommen Herdenschutzmaßnahmen als andere zufriedenstellende Lösung zum Schutz von Nutztieren dann nicht in Betracht, wenn die betreffende Fläche des Maßnahmegebietes für die jeweilige Wildart in einer Weideschutzgebietsverordnung gemäß § 58c als Weideschutzgebiet ausgewiesen ist.“

2.3. Abs 4 lautet:

„(4) Sofern Schadbären oder -luchse bzw Risikobären sich auf Flächen aufhalten bzw schadensverursachend in Erscheinung treten, welche nicht in einer Weideschutzgebietsverordnung als Weideschutzgebiet ausgewiesen sind, ist zur Klärung der Frage, ob es zum Schutz von Nutztieren eine andere zufriedenstellende Lösung gibt (insbesondere die Eignung, Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit von Herdenschutzmaßnahmen), im Zuge der Erstellung der Maßnahmegebietsverordnung eine wildökologische und eine landwirtschaftliche Stellungnahme einzuholen.“

3. Im § 72 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Beutegreifer mit Ausnahme von Baumarder, Iltis, Goldschakal und Wolf;“

4. Im § 103 Abs 1 lautet die lit a:

„a) Biber, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs (Anhang IV lit a der FFH-Richtlinie);“

5. § 104d Abs 1 lautet:

„(1) Braunbären und Luchse, die gemäß § 4a Abs 1 oder 2 als Schadbären oder -luchse bzw als Risikobären gelten, können abweichend von § 103 Abs 2 lit b jederzeit von jedermann durch optische und akustische Signale in notwendigem Ausmaß vergrämt werden und wird durch solche Maßnahmen nicht in das Jagd(ausübungs)recht des Berechtigten eingegriffen.“

6. Im § 164 wird angefügt:

„(3) Die §§ 54 Abs 1, 58b Abs 1, 3 und 4, 72 Abs 1, 103 Abs 1 und 104d Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2025 treten mit 1. August 2025